

Es informiert Sie Ursula Albel  
Anschrift Rathaus Barmen  
42275 Wuppertal  
Telefon (0202) 563 6677  
Fax (0202)  
E-Mail ratsfraktion@dielinke-wuppertal.de  
Datum 05.12.2008  
**Drucks. Nr. VO/1052/08**  
öffentlich

*Herrn Oberbürgermeister Peter Jung*

## **Antrag**

---

Zur Sitzung am	Gremium
<b>10.12.2008</b>	<b>Hauptausschuss</b>
<b>15.12.2008</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>

---

## **Wohngeld im Verhältnis zu KdU-Leistungen nach SGB II und XII** **Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 5. Dezember 2008**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rat möge beschließen,

die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in der Trägerversammlung und im Beirat der ARGE wirken darauf hin, dass die Kosten für Unterkunft mit Betriebskosten und Heizkosten für die Zeit vor und nach dem 1. Oktober 2008 in voller Höhe übernommen werden, solange Wohngeld nicht bewilligt und ausgezahlt wurde. Die im Hinblick auf einen späteren Wohngeldbezug bereits durchgeführten Leistungseinstellungen sind sofort zurückzunehmen, und die durch sie entstandenen Bedarfslücken sind durch eine Vorfinanzierung durch die ARGE unverzüglich zu schließen. Die ARGE informiert die Betroffenen über die Möglichkeit der Vorfinanzierung. Ansprüche auf rückwirkend zu zahlendes Wohngeld mag sich die ARGE von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern abtreten lassen. In den Fällen, in denen Wohngeldansprüche vom Amt für Bauförderung und Wohnen verneint wurden, hat die ARGE dafür zu sorgen, dass bereits gekürzte Leistungen unverzüglich nachgezahlt werden und den betroffenen Kunden rückwirkend Sozialgeld bewilligt wird.

Gleichermaßen soll das Sozialamt der Stadt Wuppertal bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) des SGB XII verfahren.

Begründung:

Seit dem 1. Oktober 2008 wird Wohngeld auch Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach SGB II bzw. nach SGB XII zustehen. Da die Bearbeitung der Anträge möglicherweise nicht bis zur Fälligkeit der Mieten abgeschlossen sein wird, ist über eine Vorfinanzierung

durch ARGE bzw. Sozialamt sicherzustellen, dass die Wohnkosten in voller Höhe bei Fälligkeit der Mieten und Betriebskostenvorauszahlungen gesichert sind. Wird eine solche Vorfinanzierung notwendig, können ARGE bzw. Sozialamt sich Wohngeldansprüche bis zur Höhe einer solchen Vorfinanzierung von den Leistungsbezieherinnen/Leistungsbeziehern abtreten lassen. Eine Gegenfinanzierung ist mithin vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth August  
Stadtverordnete

Elke von der Beeck  
Stadtverordnete

Gerd-Peter Zielesinski  
Fraktionsvorsitzender